

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 4

Bielefeld, den 25. März

1966

**Inhalt:**

	Seite	Seite
Neue Lehrgänge an der Bibliotheksschule in Göttingen . . . . .	33	Urkunde über die Aufteilung der Ev. Kirchengemeinde Hüls in drei selbständige Gemeinden . . . . . 35
Religiöse Freizeiten . . . . .	33	Urkunde über die Bildung des Evangelischen Gemeindeverbandes Marl . . . . . 37
Richtlinien für die Vergütung der hauptberuflichen Kirchenmusiker . . . . .	34	Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Marl 37
Dienstrecht der kirchlichen Arbeiter . . . . .	35	Persönliche und andere Nachrichten . . . . . 38
Lohnsteuerliche Behandlung von Sonderzuschüssen	35	

### Neue Lehrgänge an der Bibliotheksschule in Göttingen

**Landeskirchenamt**  
Az.: 2510/C 19—25

Bielefeld, den 16. 2. 1966

An der Evangelischen Bibliotheksschule in Göttingen beginnt am 1. Oktober 1966 ein neuer Lehrgang zur Ausbildung für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen — insbesondere an kirchlichen — Bibliotheken mit dem Abschluß als Diplombibliothekar/in. Voraussetzung ist das Abitur und Kenntnis von Latein (kleines Latinum) und zwei neuen Fremdsprachen. Die Dauer der Ausbildung beträgt 2½ Jahre, beginnend mit 1 Jahr Praktikum und anschließend drei Semestern an der Schule. Während des Praktikums wird ein Unterhaltszuschuß von monatlich 200,— DM gewährt; das Schulgeld beträgt pro Semester DM 120,—.

Der Beruf verlangt Menschen von guter Allgemeinbildung, die geistig beweglich sind, den

Zeitströmungen aufgeschlossen und kritisch gegenüberstehen, aber auch über gute organisatorische Fähigkeiten verfügen. Literarisches Interesse allein genügt nicht, wenn nicht auch Bereitschaft zu genauer, sorgfältiger Verwaltungsarbeit mitgebracht wird.

Das Examen berechtigt zum Dienst an kirchlichen, aber auch an staatlichen wissenschaftlichen Bibliotheken.

Die Schule versendet Prospekte auf Wunsch.

Anschrift: Evangelische Bibliotheksschule (staatlich anerkannt) 34 Göttingen, Groner-Tor-Straße 32 a.

Wir machen alle Herren Pfarrer und alle kirchlichen Mitarbeiter hierauf aufmerksam und bitten, ratsuchende Eltern auf die Ausbildungsmöglichkeit und die guten Berufsaussichten hinzuweisen.

### Religiöse Freizeiten

**Landeskirchenamt**  
Az.: 1699/C 9—56

Bielefeld, den 15. 2. 1966

Der Herr Kultusminister hat nachstehenden Erlaß über „Religiöse Freizeiten“ herausgegeben:  
RdErl. des Kultusministers vom 10. Januar 1966 — II A 4. 31—40/1 Nr. 2846/65.

1. Veranstaltungen außerhalb des normalen Unterrichts, die vom Religionslehrer oder an Volksschulen auch vom Klassenlehrer im Einvernehmen mit dem Schulleiter für bestimmte Klassen oder Schülergruppen der Schule zur Ergänzung und Vertiefung der Erziehungs- und Bildungsarbeit des Religionsunterrichts durchgeführt werden, sind Schulveranstaltungen. Solche Veranstaltungen können in Schulen, in denen Religionslehre ordentliches Lehrfach ist, für Schüler, die am Ende des Schuljahres die Schule verlassen, und für Schüler der Klasse zehn des Gymnasiums durchgeführt werden. Hierfür kön-

nen im Schuljahr vier, bei Teilzeitschulen zwei Unterrichtstage in Anspruch genommen werden.

2. Rüstzeiten, Exerzitien und Einkehrtage, die von der Kirche für Schüler durchgeführt werden, sind keine Schulveranstaltungen und können daher weder als dienstliche Veranstaltungen im Sinne der §§ 2 und 4 RKG, noch als Veranstaltungen im Sinne der Verordnung über die Festsetzung ermäßigter Reisekostenvergütungen für Lehrer bei Schulwanderungen, Studienfahrten und Schullandheimaufenthalten vom 29. Mai 1957 (GV. NW. S. 117) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 9. April 1965 (GV. NW. S. 119) angesehen werden. Für diese Veranstaltungen muß Lehrern und Schülern im Schuljahr bis zu drei, bei Teilzeitschulen bis zu zwei Unterrichtstagen Urlaub gewährt werden.

3. Der Runderlaß vom 25. August 1964 — ZB/3 — 24/20 Nr. 1316/ 64 — wird hiermit aufgehoben.

# Richtlinien für die Vergütung der hauptberuflichen Kirchenmusiker

Landeskirchenamt  
Az.: 5062/B 13—09

Bielefeld, den 24. 2. 1966

Auf Grund von Artikel 53 Absatz 4 der Kirchenordnung hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen für die Vergütung der hauptberuflichen Kirchenmusiker folgende Richtlinien beschlossen:

## I

Hauptberufliche Kirchenmusiker im Angestelltenverhältnis erhalten ihre Vergütung auf Grund der nachstehenden Eingruppierung in die Allgemeine Vergütungsordnung zum BAT in der für die kirchlichen Angestellten geltenden Fassung.

1. Kirchenmusiker mit der Großen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit (A — Kirchenmusiker) werden wie folgt eingruppiert:

### Vergütungsgruppe IV b

bei erstmaliger Einstellung als hauptberuflicher Kirchenmusiker,

### Vergütungsgruppe IV a

nach mindestens achtjähriger Tätigkeit und Bewährung als hauptberuflicher Kirchenmusiker,

### Vergütungsgruppe III

in Stellen mit großem Arbeitsumfang und besonderer Bedeutung nach mindestens elfjähriger Tätigkeit und Bewährung als hauptberuflicher Kirchenmusiker.

2. Kirchenmusiker mit der Mittleren Urkunde über die Anstellungsfähigkeit (B — Kirchenmusiker) werden wie folgt eingruppiert:

### Vergütungsgruppe VI b

bei erstmaliger Einstellung als hauptberuflicher Kirchenmusiker

oder

bei erstmaliger Einstellung als hauptberuflicher Kirchenmusiker und Katechet mit der ersten katechetischen Prüfung

oder

bei erstmaliger Einstellung als hauptberuflicher Kirchenmusiker mit Verwaltungsdienst ohne abgeschlossene Verwaltungsausbildung,

### Vergütungsgruppe V b

nach mindestens achtjähriger Tätigkeit und Bewährung als hauptberuflicher Kirchenmusiker

oder

nach mindestens dreijähriger Tätigkeit und Bewährung als hauptberuflicher Kirchenmusiker und Katechet mit der ersten katechetischen Prüfung

oder

als hauptberuflicher Kirchenmusiker mit Verwaltungsdienst und abgeschlossener Verwaltungsausbildung (1. oder 2. Verwaltungsprüfung),

## Vergütungsgruppe IV b

in Stellen mit großem Arbeitsumfang und besonderer Bedeutung nach mindestens dreizehnjähriger Tätigkeit und Bewährung als hauptberuflicher Kirchenmusiker

oder

nach mindestens zehnjähriger Tätigkeit und Bewährung als hauptberuflicher Kirchenmusiker und Katechet mit der ersten katechetischen Prüfung

oder

nach mindestens achtjähriger Tätigkeit und Bewährung als hauptberuflicher Kirchenmusiker mit Verwaltungsdienst und abgeschlossener Verwaltungsausbildung (1. oder 2. Verwaltungsprüfung).

## II

Für die Eingruppierung in die genannten Vergütungsgruppen gilt folgendes:

1. Die Eingruppierung setzt voraus, daß der Kirchenmusiker vollen kirchenmusikalischen Dienst im Sinne der „Dienstanweisung für hauptberufliche Kirchenmusiker“ ausübt, insbesondere als Organist und Chorleiter tätig ist,

oder

daß der Kirchenmusiker, der auch anderen kirchlichen Dienst ausübt (katechetischen Dienst, Verwaltungsdienst), nach seiner Dienstanweisung zumindest für ein Drittel seiner regelmäßigen Arbeitszeit in diesem Dienst tätig ist.

2. Kirchenmusiker, die überwiegend den Dienst von Diakonen, Gemeindehelfern, Katecheten, Verwaltungsangestellten oder anderen kirchlichen Dienst ausüben, werden nach den für diese Dienste geltenden Bestimmungen eingruppiert.

3. Die Zeit der Tätigkeit als hauptberuflicher Kirchenmusiker wird vom Tag der erstmaligen Einstellung als hauptberuflicher Kirchenmusiker an berechnet.

## III

Hauptberufliche Kirchenmusiker im Beamtenverhältnis erhalten ihre Besoldung nach den für die Kirchenbeamten geltenden Bestimmungen. Sie sind in die den Vergütungsgruppen vergleichbaren Besoldungsgruppen einzuweisen.

## IV

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Vergütung der hauptberuflichen Kirchenmusiker vom 4. Oktober 1962 (KABl. S. 123) außer Kraft.



## Dienstrecht der kirchlichen Arbeiter

Landeskirchenamt  
Az.: 4906/66 B 9—17

Bielefeld, den 28. 2. 1966

Durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum MTL II vom 2. Dezember 1965 sind u. a. § 7 und § 42 des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL II) mit Wirkung vom 1. Februar 1966 geändert worden. Von besonderer Bedeutung ist die Änderung des § 42 über die Zahlung der Krankenbezüge. Wir bitten, den neuen Wortlaut dem Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Ausgabe A Nr. 14 vom 22. Januar 1966 zu entnehmen.

## Lohnsteuerliche Behandlung von Sonderzuschüssen

Landeskirchenamt  
Az.: 4833/B 14—04

Bielefeld, den 2. 3. 1966

Die Oberfinanzdirektion Münster teilt uns folgenden Erlaß des Herrn Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. Februar 1966 — S 2176 — 46 VB 2 — mit:

Es ist vorgesehen, § 2 Abs. 3 Ziffer 2 LStDV rückwirkend ab 1. September 1965 wie folgt zu ergänzen:

„Wird ein Arbeitnehmer, der aufgrund der Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nach Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 912) krankenversicherungspflichtig ist, von der Versicherungspflicht nach Artikel 3 § 1 Abs. 4 dieses Gesetzes befreit, weil er einen Versicherungsvertrag für sich und seine Angehörigen nachgewiesen hat, so werden Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für seine Versicherung bis zur Höhe der dadurch wegfallenden Pflichtbeiträge des Arbeitgebers zur gesetzlichen Krankenversicherung wie Ausgaben für die Zukunftssicherung aufgrund gesetzlicher Verpflichtung behandelt. Sie gehören also nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn.“

## Urkunde über die Aufteilung der Ev. Kirchengemeinde Hüls in drei selbständige Gemeinden

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

### § 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Hüls, Kirchenkreis Recklinghausen, wird in 3 selbständige Kirchengemeinden aufgeteilt:

- a) Evangelische Kirchengemeinde Hüls

- b) Evangelische Kirchengemeinde Hamm über Marl

- c) Evangelische Kirchengemeinde Sinsen

(2) Die Grenzen der neugebildeten Kirchengemeinden werden gemäß der beigefügten Grenzbeschreibung, die ein Bestandteil dieser Urkunde ist, aufgrund des Beschlusses des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Hüls vom 26. 4. 1965 festgesetzt.

### § 2

Von den 6 Pfarrstellen der Evangelischen Kirchengemeinde Hüls gehen auf

- a) die Ev. Kirchengemeinde Hüls die 1., 2. und 6. Pfarrstelle,
- b) die Ev. Kirchengemeinde Hamm über Marl die 3. und 4. Pfarrstelle
- c) die Ev. Kirchengemeinde Sinsen die 5. Pfarrstelle

über.

### § 3

Für die Vermögensauseinandersetzung gilt der Presbyteriumsbeschuß der Evangelischen Kirchengemeinde Hüls vom 18. 10. 65, der Bestandteil dieser Urkunde ist.

### § 4

Die Urkunde tritt am 1. 1. 1966 in Kraft.

Bielefeld, den 18. November 1965.

### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

Dr. Wolf

Az.: 31302/Hüls 1 a

Die durch Urkunde vom 18. November 1965 — 31 302/Hüls 1 a von der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vollzogene Aufteilung der Evangelischen Kirchengemeinde Hüls, Kirchenkreis Recklinghausen, in 3 selbständige Kirchengemeinden

- a) Evangelische Kirchengemeinde Hüls
  - b) Evangelische Kirchengemeinde Hamm über Marl
  - c) Evangelische Kirchengemeinde Sinsen
- wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Münster, den 30. Dezember 1965.

### Der Regierungspräsident

In Vertretung:

(L.S.)

gez. Unterschrift.

### Grenzbeschreibungen

#### 1. Evangelische Kirchengemeinde Hüls

Im Nordwesten wendet sich die Grenze von dem 80 m nordwestlich gelegenen Schnittpunkt der Knappenstraße mit der Zechenbahn nach Südosten bis zum Auftreffen auf die nach Westsüdwesten

führende Zechenbahn, verläuft dann zwischen den Häusern Heyerhoffstraße 89 und 91 bzw. 76 und 78 in südsüdwestlicher Richtung auf die Südseite dieser Straße — die Häuser beiderseits der Kirchengemeinde Drewer überlassend — und von hier weiter auf den Lipper Weg zu, dessen an der Nordostseite gelegenen Häuser bei Drewer verbleiben. Sie wendet sich nunmehr — parallel zur Kriemhildestraße, deren Häuser 1—7 und 2—4 gleichfalls bei Drewer verbleiben, während die übrigen der Kirchengemeinde Hüls angehören — nach Nordosten. In Höhe der Brunhildestraße biegt die Grenze auf deren Nordostseite zu, die Häuser beiderseits der genannten Straße bei Drewer belassend, überquert die Gudrunstraße, deren Häuser 1—3 und 2—12 Drewer zufallen, die übrigen der Kirchengemeinde Hüls, und verläuft dann parallel zum Lipper Weg, dessen Häuser beiderseits bei Drewer bleiben, bis zur Römerstraße. An deren Südecke wendet sie sich nach Süden zur Nordostseite des Städtischen Krankenhauses bzw. des Südrandes des Lipper Weges und weiter in südlicher Richtung bis zum Südrand des Flurstücks 3 aus Flur 128 der Gemarkung Marl (Wohnplatz des Bauern Freitag, Loekampstr. 69), weiterhin dann in einem rechten Winkel ostwärts bis zum Südrand des Flurstücks 89 der Flur 127 gleicher Gemarkung (Wohnplatz des Bauern Schröder, Loekampstr. 261), wobei der die beiden genannten Wohnplätze verbindende Feldweg an die Kirchengemeinde Hüls fällt. Vom Auftreffen auf den Loe-mühlenbach an übernimmt sie diesen Bach in südlicher Richtung als Grenze bis zum Auftreffen auf die Stadt- und Amtsbezirksgrenze Marl. Dieser Grenze folgt sie in allgemein ostnordöstlicher Richtung bis zum Auftreffen auf den Waldweg an Waldstück „Die Burg“, folgt diesem in zuerst nördlicher, dann nordwestlicher Richtung bis zum Auftreffen auf den von Korthausen kommenden Waldweg, dem sie — seine Mitte haltend — in nordöstlicher Richtung folgt, überquert den Burgweg und verläuft dann — in etwa 150 m Abstand zur Gräwenkolkstraße — nach Nordwesten bis zur Straße „An der Burg“, überquert bei den Häusern 130 und 135 die Bahnhofstraße — wobei das die postalische Bezeichnung Bahnhofstraße tragende Haus bei der Kirchengemeinde Hüls verbleibt —, biegt dann an der Südostseite der Straße „Zur Höhe“ die beiderseits bei Hüls bleibt, auf die Bundesbahnlinie Recklinghausen/Münster (Westf.) zu. Diese bildet dann nach Nordwesten hin die Grenze bis zur Straßenunterführung an der Römerstraße. Von hier wendet sich die Grenze nach Südwesten — die Häuser auch an der Südostseite dieser Straße (einschl. der Gemeinschaftsunterkunft „Römerlager“) an die Evangelische Kirchengemeinde Hamm über Marl abtretend — bis zur Silvertbachbrücke, überquert mit dem Silvertbach die Römerstraße und verläuft in nordwestlicher Richtung mit dem genannten Bach (Mitte) bis zur projektierten Bundesbahnlinie Haltern/Buer-Essen, die sie überquert, und nimmt nun Südwestrichtung auf den oben näher beschriebenen Grenzausgangspunkt.

## 2. Evangelische Kirchengemeinde Hamm über Marl

Im Nordosten verläuft die Grenze von der Eisenbahnbrücke über die Lippe in südsüdwest-

licher bzw. später in südsüdöstlicher Richtung mit der Bundesbahnlinie Münster (Westf.)/Recklinghausen bis zur Straßenunterführung der Römerstraße, biegt nach Überquerung dieser Straße in einem nahezu rechten Winkel nach Südwesten und geht mit der Römerstraße südwestwärts und zwar dergestalt, daß sie die Häuser beiderseits dieser Straße (einschl. „Römerlager“) einbezieht. Beim Auftreffen auf den Silvertbach übernimmt sie diesen in nordwestlicher Richtung als Grenze, wendet sich dann unmittelbar nach Überquerung der projektierten Bundesbahnlinie Haltern/Buer-Essen nach Südwesten und erreicht schließlich etwa 80 m südlich der Knappenstraße die Zechenbahn, der sie in nordnordwestlicher Richtung unter Überquerung der Nordstraße und des Wesel-Datteln-Kanals bis zum Auftreffen auf die Lippe folgt, deren Mitte sie dann übernimmt flußaufwärts bis zum oben näher beschriebenen Grenzausgangspunkt.

## 3. Evangelische Kirchengemeinde Sinsen

Im Nordwesten verläuft die Grenze vom Schnittpunkt der Stadtgrenze Marl mit der Bundesbahnlinie Recklinghausen/Münster (Westf.) östlich von Sickingmühle übereinstimmend mit der genannten Stadtgrenze in zuerst allgemein östlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die Grenze des Amtes Marl, dann mit dieser in allgemein südlicher Richtung bis zum Auftreffen auf den Haardgrenzweg, biegt dann mit diesem ab in ost-südöstlicher Richtung hinein in das Stadtgebiet von Oer-Erkenschwick bis zum Auftreffen auf die Johannesstraße. Unter Einbeziehung beider Straßenseiten verläuft die Grenze in allgemein südwestlicher Richtung bis zur Sinsener-Straße, überquert diese bei den Häusern Johannesstraße 248 und 250, die an Sinsen fallen, bis sie unter Überquerung der Zechenbahn und der Brandstraße auf den Vereinigungspunkt Brandstraße und Bahnstraße trifft. An diesem Punkt stößt sie in einem nach Nordwesten schwach geöffneten Bogen auf die Amtsbezirksgrenze Marl vor. Von hier übernimmt sie dann unter Überquerung der Bahnlinie Recklinghausen/Münster (Westf.) die Amtsbezirksgrenze in allgemein westlicher Richtung bis zum Auftreffen auf den in der Errichtungsurkunde der Evangelischen Kirchengemeinde Hüls erwähnten, die Südostecke dieser Kirchengemeinde bildenden Waldweg „Die Burg“. Diesem folgt sie zuerst in nördlicher, dann nordwestlicher Richtung bis zum Auftreffen auf den von Korthausen kommenden Waldweg, folgt ihm über die Wegmitte in nordöstlicher Richtung, überquert den Burgweg und verläuft dann — in etwa 150 m Abstand zur Gräwenkolkstraße — nach Nordwesten bis zur Straße „An der Burg“, überquert bei den Häusern 130 und 135 die Bahnhofstraße — wobei das die postalische Bezeichnung Bahnhofstraße tragende Haus bei der Kirchengemeinde Hüls verbleibt —, biegt dann an der Südostseite der Straße „Zur Höhe“, die beiderseits bei Hüls verbleibt, auf die Bundesbahnlinie Recklinghausen/Münster (Westf.) zu. Diese Bahnlinie bildet dann nach Nordwesten hin die Grenze bis zum oben näher beschriebenen Grenzausgangspunkt.



# Urkunde über die Bildung des Evangelischen Gemeindeverbandes Marl

Nach Anhörung der beteiligten Presbyterien und des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Recklinghausen und mit ihrer Zustimmung ordnet die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen auf Grund des § 5 des Kirchengesetzes über die Gesamtverbände und die Gemeindeverbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 21. Oktober 1965 (KABl. S. 111) folgendes an:

## Artikel I

Die Evangelischen Kirchengemeinden Drewer, Hamm über Marl, Hüls, Marl und Sinsen bilden den „Evangelischen Gemeindeverband Marl“.

## Artikel II

Der Gemeindeverband hat unbeschadet der Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörden und der Verbandsgemeinden folgende Aufgaben:

1. Er nimmt die kirchlichen Aufgaben wahr, für die ein gemeinsames Handeln des Verbandes und der Verbandsgemeinden geboten und zweckmäßig ist.
2. Er errichtet und unterhält ein Gemeindeamt für die gemeinsame Verwaltung der Verbandsgemeinden.
3. Er bringt die Mittel auf, die für die Besoldung der Pfarrer und Pastorinnen in den Verbandsgemeinden nach den jeweils geltenden Bestimmungen erforderlich sind.
4. Er erfüllt die kreis- und landeskirchlichen Verpflichtungen.
5. Er errichtet und unterhält einen Betriebsfonds und kann Rücklagen zur Erfüllung seiner Aufgaben bilden.

## Artikel III

Die Verbandsgemeinden können dem Verband durch übereinstimmende Beschlüsse ihrer Presbyterien weitere Aufgaben übertragen.

## Artikel IV

Der Verband erfüllt seine Aufgaben im Dienste der Verbandsgemeinden. Sein Finanzbedarf wird durch Beiträge der Verbandsgemeinden gedeckt.

## Artikel V

Die Verfassung und Geschäftsführung des Verbandes regelt die Verbandssatzung.

## Artikel VI

Diese Urkunde tritt am 1. 1. 1966 in Kraft.  
Bielefeld, den 18. November 1965.

### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L.S.)

Dr. Wolf

Die durch Urkunde vom 18. November 1965 von der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vollzogene Bildung des Evangelischen Ge-

meindeverbandes Marl wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Münster, den 30. Dezember 1965.

**Der Regierungspräsident**

In Vertretung

(L.S.)

gez. Unterschrift

## Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Marl

### § 1

Der Evangelische Gemeindeverband Marl ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

### § 2

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsvertretung,
- b) der Verbandsvorstand.

### § 3

(1) Die Leitung des Gemeindeverbandes liegt bei der Verbandsvertretung. In ihrem Auftrag übt der Verbandsvorstand die Geschäftsführung des Verbandes aus.

(2) Der Verbandsvorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Urkunden, durch welche für den Verband rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten, sind von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern unter Beidrückung des Verbandssiegels zu unterzeichnen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

(4) Die Beschlüsse der Verbandsorgane werden durch Auszüge aus dem Verhandlungsbuch unter Beidrückung des Verbandssiegels beurkundet, die der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter beglaubigt.

### § 4

(1) Der Verbandsvertretung gehören an:

- a) die Mitglieder des Verbandsvorstandes,
- b) die Vorsitzenden der Presbyterien oder deren Stellvertreter, wenn die Vorsitzenden dem Verbandsvorstand angehören oder verhindert sind,
- c) zwei Presbyter jeder Verbandsgemeinde oder ihre Stellvertreter.

(2) Die in Absatz 1 c) genannten Mitglieder der Verbandsvertretung werden von den Presbyterien alsbald nach der jeweiligen allgemeinen Presbyterwahl auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Für jeden Presbyter ist ein Stellvertreter zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung endet mit dem Ausscheiden aus dem Presbyterium.

(3) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus der Verbandsvertretung aus oder wird es in den Verbandsvorstand gewählt, so ist für den Rest der Amtsdauer ein anderes Mitglied zu wählen.

## § 5

(1) Die Verbandsvertretung wählt den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von vier Jahren. Der Vorstand besteht aus einem Pfarrer als Vorsitzenden, einem weiteren Pfarrer und drei Presbytern. Er kann um zwei Mitglieder erweitert werden.

(2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Gemeindeverband gegenüber der Öffentlichkeit.

## § 6

Die Verbandsvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie führt die Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes,
2. sie stellt die Haushaltspläne des Verbandes fest,
3. sie beschließt Richtlinien für die Erfüllung diakonischer Aufgaben,
4. sie setzt die Höhe der Beiträge der einzelnen Verbandsgemeinden im Verhältnis der jährlichen Zuweisung der Kirchensteuerverteilungsstelle des Kirchenkreises fest,
5. sie beschließt über Gegenstände, die dem Verband von den Verbandsgemeinden übertragen sind,
6. sie beschließt über Änderungen der Verbandssatzung.

## § 7

Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsvertretung schriftlich zu Verhandlungen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung soll in jedem zweiten Monat geschehen.

Die Verbandsvertretung ist binnen 14 Tagen einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich beantragt.

## § 8

(1) Die Verbandsvertretung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für ihre Beschlüsse gilt Art. 69 der Kirchenordnung entsprechend.

(2) Die Protokolle der Verhandlungen der Verbandsvertretung sind den Verbandsgemeinden zuzustellen.

## § 9

Für besondere Aufgaben kann die Verbandsvertretung beratende Ausschüsse bilden. Ihnen können auch Gemeindeglieder angehören, die nicht Mitglieder eines Presbyteriums sind. Sie müssen berechtigt sein, an der Berufung in das Presbyterium mitzuwirken.

## § 10

Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Verbandsgemeinden oder zwischen den Verbandsorganen über Rechte und Verbindlichkeiten

aus dem Verbandsverhältnis entscheidet auf Antrag das Landeskirchenamt. Gegen seine Entscheidung kann binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung der Rechtsausschuß der Evangelischen Kirche von Westfalen angerufen werden. Dieser entscheidet endgültig.

## § 11

Beschlüsse über eine Änderung der Verbandsaufgaben und der Verbandssatzung erfordern, daß zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung anwesend sind und zwei Drittel ihrer anwesenden Mitglieder zustimmen. Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.

## § 12

Dem Verband können benachbarte Kirchengemeinden durch Beschluß der Kirchenleitung angeschlossen werden. Der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises, die Verbandsvertretung und die Presbyterien der anzuschließenden Gemeinden sind vorher zu hören.

Bielefeld, den 18. November 1965

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L.S.)

Dr. Wolf

## Persönliche und andere Nachrichten

### Zu besetzen sind

die durch das Ausscheiden des bisherigen Stelleninhabers erledigte 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **B a u k a u**, Kirchenkreis Herne. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Herne an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Reinhold Neßler in den Dienst der Ev. Kirche im Rheinland zum 1. Mai 1966 frei werdende 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **B o c h u m - H a m m e**, Kirchenkreis Bochum. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bochum an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Tod des Pfarrers Friedrich Valldorf erledigte Pfarrstelle der Kirchengemeinde **E l v e r d i s s e n**, Kirchenkreis Herford. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Herford an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Werner Droß in die St. Martini-Kirchengemeinde Minden zum 23. April 1966 erledigte 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **H a ß l i n g h a u s e n**, Kirchenkreis Schwelm. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht.



Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Haßlinghausen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **H e n n e n**, Kirchenkreis Iserlohn. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Schwerte an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers und den Heidelberger Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Rütenick in den Ruhestand zum 1. Juli 1966 frei werdende Pfarrstelle der Kirchengemeinde **H i d d e n h a u s e n**, Kirchenkreis Herford. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Herford an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **K r e u z t a l**, Kirchenkreis Siegen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Siegen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Volkhardt Dietrich zum Pfarrer der Kirchengemeinde Kierspe am 1. 5. 1966 frei werdende 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **R e c k l i n g h a u s e n**, Kirchenkreis Recklinghausen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Recklinghausen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **R ö d g e n**, Kirchenkreis Siegen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Siegen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die durch den Übertritt des Pfarrers Hütt in den Ruhestand erledigte 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **R ö h l i n g h a u s e n**, Kirchenkreis Herne. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Herne an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Fortgang des Pfarrers Hans-Gerhard Mielke in ein Pfarramt der Ev. Kirche im Rheinland erledigte 11. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **S i e g e n**, Kirchenkreis Siegen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Siegen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus.

#### **Berufen sind**

Pfarrer **Heinz Elsermann** zum Pfarrer der Kirchengemeinde **H i l b e c k**, Kirchenkreis Hamm, als Nachfolger des in ein leitendes Amt nach Berlin berufenen Pfarrers und Superintendenten Dr. Viering;

Pfarrer **Jürgen Gößling** zum Gemeindepfarrer der Anstaltskirchengemeinde **B e t h e l** bei Bielefeld (Zionsgemeinde) für den Bezirk Eckardtsheim und zum Leiter der Betheler Teilanstalt Eckardtsheim als Nachfolger des Pfarrers Georg Suhr, der zum Leiter der Teilanstalt Bethel berufen worden ist;

Pfarrer **Hugo Schulz** aus Weingarten/Pfalz zum Pfarrer der **P e t r i**-Kirchengemeinde **B o c h u m**, Kirchenkreis Bochum, als Nachfolger des in die Ev. Kirche im Rheinland berufenen Pfarrers **Walter Magaß**;

Pfarrer **Georg Suhr** zum Leiter der Betheler Teilanstalt **B e t h e l** als Nachfolger des Pfarrers **August Jungblut**, der in den Ruhestand getreten ist;

Hilfsprediger **Wolfgang Klippel** zum Pfarrer des Kirchenkreises **H a m m** in die neu errichtete 3. Pfarrstelle;

Hilfsprediger **Heinz-Hugo Rubart** zum Pfarrer der Kirchengemeinde **L i p p s t a d t**, Kirchenkreis Soest, als Nachfolger des Pfarrers **Gottfried Ungerer**, der in den Ruhestand getreten ist;

Prediger **Walter Tutas** zum Prediger im Dienst der Kirchengemeinde **V o e r d e**, Kirchenkreis Schwelm.

#### **Gestorben ist**

Pfarrer **Hans Saß** in Bismarck, Kirchenkreis Gelsenkirchen, am 4. Februar 1966 im 60. Lebensjahre.

#### **Der Titel Kantorin**

ist den Kirchenmusikerinnen **Jutta Frese** in Brakel und **Edith Krämer** in Borghorst verliehen worden.

#### **Stellenangebot**

Die Ev. Kirchengemeinde Paderborn sucht zum baldigen Dienstantritt einen Gemeindeamtsleiter mit erster und möglichst zweiter Verwaltungsprüfung als Beamten oder Angestellten. (Bei zweiter Prüfung A 9/10 bzw. BAT V b.) Die Kirchengemeinde wird für die Beschaffung einer Wohnung sorgen. — Bewerbungen werden erbeten an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Paderborn, z. Hd. von Herrn Pfarrer Koegel-Dorfs, 479 Paderborn, Rotheweg 67.

Der **Ludwig-Steil-Hof e. V.** in Espelkamp unterhält ev. Heime und Internate für Klein- und schulpf. Kinder, Förder- und Realschüler, Berufsschülerinnen und alte Menschen sowie mehrere staatlich anerkannte Ersatzschulen. — Gesucht werden für die Verwaltung des Ludwig-Steil-Hofes infolge altersbedingten Ausscheidens einiger langjähriger Fachkräfte ein(e) **Bilanzbuchhalter(in)** mit perfekten buchhalterischen Kenntnissen in der kaufm. doppelten Buchführung, absoluter Bilanzsicherheit sowie Selbständigkeit und Verantwortungsbewußtsein; ferner ein **Perso-**

nalsachbearbeiter mit sicheren Kenntnissen in der Lohnbuchhaltung und Eignung zur Personalbetreuung. Angegliedert sind der Einkauf von Gebrauchsgütern sowie der Einsatz der Betriebs- handwerker. — Es handelt sich um Dauerstellungen. Die Einstellung soll möglichst bald, spätestens zum 1. 10. 1966 erfolgen. Geboten werden Vergütung nach BAT, Zusatzversorgung, Wohnungsbeschaffung, preiswerter Mittagstisch, beste kollegiale Zusammenarbeit. — Bewerbungen mit hand- geschriebenem Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Lichtbild werden erbeten an den Ludwig-Steil-Hof e. V., 4992 in Espelkamp-Mittwald, Postfach 185.

### **Orgelpositiv gesucht**

Die L u t h e r kirchengemeinde in H a g e n benötigt für die neue Markus-Kirche für eine Übergangszeit dringend ein

#### **Orgelpositiv.**

Welche Gemeinde ist in der Lage, der Luther- kirchengemeinde Hagen ein solches Instrument leihweise für einen längeren Zeitraum zur Verfügung zu stellen?

### **Erschienenene Bücher und Schriften**

Wolfgang Schweitzer: „Gerechtigkeit und Friede an Deutschlands Ostgrenzen“. Käthe-Vogt-Verlag, Berlin, Unterwegs-Reihe, 8,80 DM.

Der Verfasser, dessen Name mit den Bielefelder Thesen eng verbunden ist, behandelt in den ersten Kapiteln die Frage der Mitverantwortung der Christen an dem Problem der deutschen Ostgrenzen,

den Ausgangspunkt einer christlichen Neubesin- nung und das Ringen der Christen um das Recht. Sodann wird von der Vorgeschichte und den Fol- gen der Kapitulation von 1945 berichtet, wobei Tatsachenmaterial angeboten wird, das bisher im allgemeinen Bewußtsein noch kaum zur Kenntnis genommen wurde. Abschließend werden noch völ- kerrechtliche Fragen erörtert, die mit Sachkenntnis und Nüchternheit Grundfragen und Handlungs- möglichkeiten zu klären suchen. Mit großem Ernst wird das Verhalten der Deutschen, als sie selbst in der Lage der Sieger waren, beurteilt, aber von der Pflicht der Politiker zu vorleistendem Verzicht ist nirgends die Rede. Sie werden vielmehr auf- gerufen, Lösungsmöglichkeiten für die Zukunft zu bedenken und entsprechend zu handeln. Der Ver- fasser hat eine Arbeit vorgelegt, die von niemandem, der sich mit diesem Problem befaßt, über- sehen werden dürfte.

Die Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal hat in einem Sonderdruck eine Wiedergabe der Großfotos der von ihr in den Jahren 1963 und 1964 zusammengestellten Wanderschaufen zusammengem- faßt. Die Nützlichkeit dieser Wanderschaufen hat sich im Bundesgebiet erwiesen.

Auch die evangelischen Kirchengemeinden mit Friedhöfen sollten sich dieses reichhaltigen An- schauungsguts und der Vielfalt der Möglichkeiten der Grab- und Grabgestaltung durch eine solche Ausstellung bedienen.

Wir weisen deshalb auf den Sonderdruck über die Bildfolge der Wanderschaufen der Arbeitsge- meinschaft Friedhof und Denkmal, der zum Druck- Selbstkostenpreis von 2,— DM durch die Geschäfts- stelle der AFD in Kassel, Ständeplatz 13, bezogen werden kann, ausdrücklich hin.

---

**Sprechtage im Landeskirchenamt: Montagvormittag und Dienstagvormittag. Besuch an anderen Tagen, insbesondere am Donnerstag, dem Sitzungstag, nur nach vorheriger Vereinbarung**

---

---

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5, Postfach 2740. - F e r n r u f N r . : - 64711-13 / 65547-48. - Bezugspreis vierteljährlich 3,50 DM. - Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. — Postvertriebskennzeichen 1 D 4185 B. — K o n t e n d e r L a n d e s k i r c h e n k a s s e : Konto Nr. 140 69 beim Postscheckamt Dortmund; Konto Nr. 525 bei der Stadtparkasse Bielefeld; Konto Nr. 2/189 bei der Darlehns- genossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster. — Druck: Ernst Giesecking, Graphischer Betrieb, Bethel bei Bielefeld.